

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr
– Drucksache 16/2738**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2231**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

1. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 wird § 18 wie folgt geändert:

Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die jährliche Zuweisung für Verwaltungskosten der Aufgabenträger beträgt mindestens 31 300 Euro. Um bei den Aufgabenträgern gegebenenfalls einen Fehlbetrag zwischen dem für Verwaltungskosten bestimmten 1 Prozent der zugewiesenen Jahresbeträge und der Mindestzuweisung von 31 300 Euro auszugleichen, wird im Verkehrshaushalt des Landes ein Ausgabetitel in geeigneter Höhe eingerichtet.“

09. 10. 2017

Dr. Meuthen
und Fraktion

Begründung

Der § 18 des am 20. Juni 2017 von der Landesregierung dem Landtagspräsidium vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksache 16/2231) soll dahingehend verändert werden, dass für jeden Aufgabenträger des ÖPNV (Kommunen und Kreise) aus den jährlichen Zuweisungen des Landes zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ein zur Finanzierung von Verwaltungskosten vorgesehener konkreter Mindestbetrag gesetzlich gewährleistet wird. Dies wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung in der derzeitigen Form nicht gewährleistet, welcher (s. § 18) 1 Prozent der jährlichen Zuweisungen für die Finanzierung von Verwaltungskosten vorsieht. Die von der Landesregierung vorgesehene 1 Prozent-Regelung kann nicht in allen Fällen zur Deckung der realen Verwaltungskosten führen.

Eingegangen: 11. 10. 2017/Ausgegeben: 13. 10. 2017

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die Landesregierung selbst kalkuliert in ihrem Gesetzesentwurf, der die Zusammenführung von Aufgabenverantwortung und Ausgabenverantwortung bei den Aufgabenträgern (Kommunen und Kreisen) bezweckt, als Verwaltungskosten bei den einzelnen Aufgabenträgern einen Personalmehraufwand von jeweils durchschnittlich 0,3 Arbeitskräfte im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Sie veranschlagt zur Finanzierung dieser Verwaltungskosten 31 300 Euro im Durchschnitt jährlich je Aufgabenträger. Diesen Mindestbetrag sollten nach Ansicht der AfD-Fraktion alle Aufgabenträger zur Verfügung erhalten, nicht zuletzt um die Büro-Arbeitsplätze samt Software ausstatten zu können, für die infolge der gesetzlichen Neuregelung Bedarf entsteht.

Nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung stehen den 45 Aufgabenträgern bis einschließlich 2020 jährlich insgesamt 2 006 300 Euro für Verwaltungskosten zur Verfügung. Nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung erhalten (Stand 12. September 2017) laut 1 Prozent-Regelung 12 Aufgabenträger zum Teil deutlich weniger als 31 300 Euro für Verwaltungskosten. Dies würde bedeuten, dass ab 2018 einzelne Aufgabenträger einen beträchtlichen Teil der realen Verwaltungskosten selber tragen und finanzieren müssen. Damit jeder Aufgabenträger mindestens 31 300 Euro erhalten kann, um reale Verwaltungskosten decken zu können, werden nach derzeitigem Stand 2018 bis 2020 jährlich zusätzlich 140 561 Euro benötigt. Für diesen Betrag wird ein Ausgabenditel im Verkehrshaushalt des Landes übergangsweise benötigt, bis die im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehene Aufstockung der Landeszuweisung ab 2012 greift.

Mit der im Gesetzesentwurf der Landesregierung bereits vorgesehenen Aufstockung der zugewiesenen Jahresbeiträge für Planung, Organisation und Durchführung des ÖPNV ab 2021 auf zusätzlich 50 Mio. Euro (2021: 16,66 Mio.; 2022: 33,33 Mio.; 2023: 50 Mio.) wird die Zahl der Aufgabenträger, die eine solche Einnahmengarantie von 31 300 Euro für ihre Verwaltungskosten benötigen, sich vermindern und möglicherweise ab 2023 völlig entfallen.

**2. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 Nummer 4 (§§ 14 bis 18) wird § 15 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erhöht sich dieser Betrag, beschränkt auf die Jahre 2018 bis 2020, um 788 000 Euro.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird die Angabe „3 754 000 Euro“ durch die Angabe „3 762 000 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 20 wird die Angabe „4 057 000 Euro“ durch die Angabe „4 730 000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 29 wird die Angabe „6 789 000 Euro“ durch die Angabe „6 852 000 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 40 wird die Angabe „4 063 000 Euro“ durch die Angabe „4 107 000 Euro“ ersetzt.

10. 10. 2017

Andreas Schwarz, Katzenstein
und Fraktion

Dr. Reinhart, Schreiner
und Fraktion

Begründung

Durch jüngste Erkenntnisse bei der komplexen Aufteilung der Ausgleichsmittel landesweit operierender Verkehrsunternehmen auf die einzelnen Kreisgebiete sind einige Beträge anzupassen, um eine sachgerechte Ausstattung aller Landkreise sicherzustellen.

Beschränkt auf die Jahre 2018 bis 2020 werden zusätzlich insgesamt 788 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Aufstockung des Mittelvolumens mit Beginn des Jahres 2021 erfolgt auf Grundlage der in § 15 Absatz 2 Satz 1 genannten Beträge.

Der Betrag wird wie die Gesamtmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnommen.